

1950

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 17

Ausgegeben Danzig, den 14. März

1934

Inhalt: Verordnung über den Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1934	§. 125
Rechtsverordnung über vorläufige Maßnahmen zur Vereinfachung der Hochschulverwaltung	§. 125
Verordnung betr. Abänderung der Rechtsverordnung betr. Genehmigungserfordernis für die Niederlassung zuziehender Ärzte, Zahnärzte und Heilkundiger vom 7. Juli 1933	§. 127
Verordnung zur Ausführung der Rechtsverordnung zur Verhütung erkrankten Nachwuchses	§. 127
Rechtsverordnung gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt	§. 130
Rechtsverordnung betr. Abänderung der Rechtsverordnung zur Wahrung des Ansehens nationaler Verbände vom 10. Oktober 1933 (G. Bl. S. 502).	§. 132
Berichtigung	§. 132

Verordnung

über den Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1934.

Vom 28. Februar 1934.

§ 1

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 18. November 1931 (G. Bl. 1932 S. 17) wird folgendes bestimmt:

Der Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer beträgt für das Rechnungsjahr 1934 10 vom Hundert.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Danzig, den 28. Februar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Kauschnig Dr. Hoppenrath

Rechtsverordnung

über vorläufige Maßnahmen zur Vereinfachung der Hochschulverwaltung.

Vom 28. Februar 1934.

Auf Grund von § 1 Ziff. 10 § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 28. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Verordnung betr. Änderung der Organisation der Technischen Hochschule vom 13. Oktober 1933 wird aufgehoben.

Zur Sicherung einer einheitlichen Führung der Hochschule gehen die auf Grund der Verfassung vom 9. 9. 1932 bestehenden Rechte des Senats der Hochschule auf den Rektor über. Der Senat besteht als beratende Körperschaft bestehen. Er tritt auf Berufung des Rektors zusammen. Abänderungen finden nicht statt.

§ 2

Der Rektor wird vom Senat der Freien Stadt Danzig aus der Zahl der ordentlichen Professoren auf die Dauer eines Jahres ernannt. Der Senat der Freien Stadt Danzig kann die Amtszeit ohne Anhörung der Hochschule verlängern. Der Rektor schlägt dem Senat der Freien Stadt Danzig drei geeignete Persönlichkeiten vor. Der Rektor ist für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule verantwortlich. Der Senat der Freien Stadt Danzig hat die Einhaltung der Hochschulverfassung zu überwachen.

§ 3

Der Rektor ernennt seinen Stellvertreter. Er ernennt ferner die Dekane der Fakultäten. Die Dekane haben dem Rektor für die Ernennung der Dekane nach Anhörung der Fakultäten vorzuschlagen.

Die Dekane ernennen nach Anhörung der Abteilungen die Abteilungsvorsteher als ihre Vertreter.

Endlich ernennt der Rektor einen Obmann aus dem Kreise der nichtbeamteten Hochschullehrer und wissenschaftlichen Assistenten. Wiederernennung ist zulässig.

Die in Absatz 1 bis 3 erwähnten Ernennungen bedürfen der Zustimmung des Senats, Abteilung V. Sie erfolgen auf die Dauer eines Jahres.

Dem Senat der Hochschule gehören an: § 4

Der Rektor und sein Stellvertreter;

Die Dekane und Abteilungsvorsteher;

Der Obmann aus dem Kreise der nichtbeamteten Hochschullehrer und wissenschaftlichen Assistenten, sowie zwei von diesen zu benennende Vertreter aus dem Kreise der nichtbeamteten Hochschullehrer und wissenschaftlichen Assistenten.

Die Verhandlungen des Senats, der Fakultäten und Abteilungen unterliegen dem Dienstheimnis. Nichtbeamtete Mitglieder sind durch Handschlag an Eidesstatt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur treuen und gewissenhaften Führung ihres Amtes und Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Der Fakultät gehören an: Die ordentlichen Professoren und die auf Vorschlag der Fakultät vom Rektor zu Abteilungsmitgliedern ernannten außerordentlichen Professoren, der vom Obmann für jede Fachabteilung benannte Vertreter aus dem Kreise der nichtbeamteten Hochschullehrer und wissenschaftlichen Assistenten.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Fakultät werden wie folgt erweitert.

Aufstellung der Vorschläge für die Berufung neuer Lehrkräfte nebst Bildung der Berufungsausschüsse und für die Erteilung von Lehraufträgen, Stellung der Anträge auf Bewilligung von Lehrmitteln und deren Verteilung auf die einzelnen Lehrfächer, sowie die Begutachtung von Anträgen auf Bewilligung von Mitteln, die von einzelnen Angehörigen der Fakultät für ihre Lehrfächer gestellt werden.

Die Stellung und Begutachtung von Anträgen auf Schaffung und Aufhebung von Assistentenstellen und auf Bewilligung von Mitteln für Assistenzleistungen.

Die Beantragung der Verleihung der Würde eines Doktor-Ingenieur Ehren halber, eines Doktors der technischen Wissenschaften Ehren halber, des Dr. phil. Ehren halber und der Akademischen Ehrenbürgerschaft durch Rektor und Senat.

§ 6

Den Fachabteilungen als Unterglieder der Fakultät gehören an: Die ordentlichen Professoren der einzelnen Facheinrichtungen, die auf Vorschlag der Fakultät vom Rektor zu Abteilungsmitgliedern ernannten außerordentlichen Professoren der einzelnen Fachrichtungen und der vom Obmann für jede Fachabteilung benannte Vertreter aus dem Kreise der nichtbeamteten Hochschullehrer und wissenschaftlichen Assistenten.

§ 7

Der Dekan bzw. dessen Vertreter bestimmt die Kommission und Berichterstatter der Fakultät bzw. Fachabteilung. Hierbei sind Vertreter aus dem Kreise der nichtbeamteten Hochschullehrer und wissenschaftlichen Assistenten mit heranzuziehen. Die Fakultät bzw. Abteilung hat beratende Funktion. Ihr sind vom Dekan bzw. dessen Vertreter alle wichtigen Fakultätsangelegenheiten bzw. Abteilungsangelegenheiten vorzulegen. Abstimmungen finden nicht statt. Fakultäts- bzw. Abteilungsmitglieder haben im einzelnen das Recht, den Vorschlägen des Dekans bzw. dessen Vertreters oder der Kommissionen Sondervoten beizufügen.

Zu allen Fakultätsitzungen bzw. Abteilungsitzungen sind der Rektor und die Dekane aller Fakultäten einzuladen. Dieselben können sich vertreten lassen.

§ 8

Der Schriftwechsel der Fakultäten und Fachabteilungen und einzelner Mitglieder des Lehrkörpers ist, soweit er Personal- und Studienangelegenheiten betrifft, über den Rektor weiterzuleiten. Ebenso ist der Rektor von beabsichtigten mündlichen Verhandlungen über Personal- und Studienangelegenheiten zu unterrichten.

Im übrigen bleibt es bei der Handhabung des Schriftverkehrs bei dem bisherigen Verfahren.

Schlußbestimmungen**§ 9**

Soweit im Vorstehenden keine Regelung getroffen ist, treten die Vorschriften der Hochschulverfassung vom 27. 9. 1932 wieder in Kraft. § 9 vorletzter und letzter Absatz dieser Verfassung erhalten jedoch folgende Fassung:

Die Bedingungen für die Habilitation als Privatdozent ergeben sich aus der Habilitations-Ordnung mit der Maßgabe, daß die Lehrbefugnis nur auf sechs Jahre erteilt wird. Ist der Privatdozent mit Ablauf dieser Frist nicht zum nichtbeamteten außerordentlichen Professor ernannt, so erlischt seine Lehrbefugnis.

Die nicht unter Absatz 1—3 fallenden Beamten der Hochschule werden vom Senat der Freien Stadt Danzig nach Anhörung der Hochschule ernannt.

Der Senat erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Danzig, den 28. Februar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschnig Boed

Verordnung

betreffend Abänderung der Rechtsverordnung betreffend Genehmigungserfordernis für die Niederlassung zuziehender Ärzte, Zahnärzte und Heilkundiger vom 7. Juli 1933.
Vom 9. März 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 49 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juli 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Rechtsverordnung betreffend Genehmigungserfordernis für die Niederlassung zuziehender Ärzte, Zahnärzte und Heilkundiger vom 7. Juli 1933 (G. Bl. S. 321) findet, nachdem die Niederlassung von zuziehenden Ärzten durch die Vorschriften der Ärzteordnung geregelt ist, auf Ärzte keine Anwendung mehr.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 9. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschnig Dr. Wiercinski-Reiser

Verordnung

zur Ausführung der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Vom 9. März 1934.

Auf Grund des § 17 der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 24. November 1933 (G. Bl. S. 581) wird hiermit verordnet:

Artikel I

(zu § 1 Abs. 1, 2 der Rechtsverordnung)

(1) Die Unfruchtbarmachung setzt voraus, daß die Krankheit durch einen Arzt mit einer für das Gebiet der Freien Stadt Danzig anerkannten Approbation einwandfrei festgestellt ist, mag sie auch vorübergehend aus einer verborgenen Anlage sichtbar geworden sein.

(2) Der Antrag auf Unfruchtbarmachung soll nicht gestellt werden, wenn der Erbkranke infolge hohen Alters oder aus anderen Gründen nicht fortpflanzungsfähig ist, oder wenn der zuständige Amtsarzt bescheinigt hat, daß der Eingriff eine Gefahr für das Leben des Erbkranken bedeuten würde, oder wenn er wegen Anstaltsbedürftigkeit in einer geschlossenen Anstalt dauernd verwahrt wird. Die Anstalt soll wolle Gewähr dafür bieten, daß die Fortpflanzung unterbleibt. Ein fortpflanzungsfähiger Erbkranker, der in einer geschlossenen Anstalt verwahrt wird, darf nicht entlassen oder beurlaubt werden, bevor der Antrag gestellt und über ihn entschieden ist.

(3) Die Unfruchtbarmachung soll nicht vor Vollendung des zehnten Lebensjahres vorgenommen werden.

(4) Die Unfruchtbarmachung erfolgt in der Weise, daß ohne Entfernung der Hoden oder Eileiter die Samenleiter oder Eileiter verlegt, undurchgängig gemacht oder durchgetrennt werden.

Artikel II

(zu § 2 Abs. 2)

(1) Wird der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt, so ist ärztlich zu bescheinigen, daß dieser über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist.

(2) Dem Unfruchtbarzumachenden oder seinem gesetzlichen Vertreter ist ein Merkblatt über die Unfruchtbarmachung auszuhändigen.

Artikel III

(zu §§ 3, 4)

(1) Beamteter Arzt im Sinne der §§ 3, 4, 6 Abs. 2, 8, 11, 12 der Rechtsverordnung zur Berufshütung erkrankten Nachwuchses und im Sinne dieser Verordnung ist der örtlich zuständige Kreisarzt und sein Stellvertreter.

(2) Strafanstalten im Sinne der Rechtsverordnung sind Anstalten, in denen Strafgefangene oder Untersuchungsgefangene untergebracht oder in denen mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregeln der Sicherung und Besserung vollzogen werden. Als Pflegeanstalten gelten auch Fürsorgeerziehungsanstalten.

(3) Ist der Anstaltsleiter nicht selbst Arzt, so bedarf sein Antrag auf Unfruchtbarmachung der Zustimmung des Anstaltsarztes.

(4) Wird einem approbierten Arzt in seiner Berufstätigkeit eine Person bekannt, die an einer Erbkrankheit (§ 1 Abs. 1, 2) oder an schwerem Alkoholismus leidet, so hat er dem zuständigen Amtsarzt hierüber unverzügliche Anzeige zu erstatten. Die gleiche Verpflichtung haben sonstige Personen, die sich mit der Heilbehandlung, Untersuchung oder Beratung von Kranken befassen. Bei Anfassern von Anstalten trifft den Anstaltsleiter die Anzeigepflicht.

(5) Hält der beamtete Arzt die Unfruchtbarmachung für geboten, so soll er dahin wirken, daß der Unfruchtbarzumachende selbst oder sein gesetzlicher Vertreter den Antrag stellt. Unterbleibt diese, so hat er selbst den Antrag zu stellen.

Artikel IV

(zu §§ 6 bis 10)

(1) Soweit nicht in der Rechtsverordnung oder in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren vor den Erbgesundheitsgerichten und den Erbgesundheitsobergerichten die Vorschriften des Reichs-Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der für Danzig geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Die nichtbeamteten ärztlichen Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte und der Erbgesundheitsobergerichte erhalten Reisekosten nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 2 a geltenden Bestimmungen.

(3) Das Erbgesundheitsgericht und das Erbgesundheitsobergericht können nach Anhörung des beamteten Arztes die Unterbringung des Unfruchtbarzumachenden in einer geeigneten Krankenanstalt bis zur Dauer von sechs Wochen anordnen.

Artikel V

(zu § 11)

(1) Für die Ausführung des chirurgischen Eingriffs werden bestimmt:

1. Die Staatliche Frauenklinik,
2. Das Städtische Krankenhaus — Chirurgische Abteilung —

in Danzig.

(2) Es muß volle Gewähr dafür geboten sein, daß der Eingriff durch einen chirurgisch geschulten Arzt vorgenommen wird.

Artikel VI

(zu § 12)

(1) Hat das Gericht die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so hat der beamtete Arzt den Unfruchtbarzumachenden und seinen gesetzlichen Vertreter schriftlich aufzufordern, den Eingriff binnen zwei Wochen vornehmen zu lassen; die in Betracht kommenden Anstalten sind ihm dabei zu benennen.

(2) Hat der Unfruchtbarzumachende oder sein gesetzlicher Vertreter nicht allein den Antrag gestellt, so ist ihm ferner mitzuteilen, daß der Eingriff auch gegen seinen Willen vorgenommen werden wird.

(3) Das Gericht hat anzuordnen, daß die Vornahme des Eingriffs ausgesetzt wird, wenn durch ein Zeugnis des zuständigen Amtsarztes nachgewiesen wird, daß die Unfruchtbarmachung mit Lebensgefahr für den Erbkranken verbunden wäre.

(4) Hat sich der Unfruchtbarzumachende auf seine Kosten in eine geschlossene Anstalt aufnehmen lassen, die volle Gewähr dafür bietet, daß die Fortpflanzung unterbleibt, so ordnet das Gericht auf seinen Antrag an, daß die Vornahme des Eingriffs solange ausgesetzt wird, als er sich in dieser oder in einer gleichartigen Anstalt befindet. Ist der Unfruchtbarzumachende geschäftsunfähig oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt. Ist die Aussetzung vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfolgt, so kann der Unfruchtbarzumachende nach diesem Zeitpunkt die Wiederaufhebung der Aussetzung beantragen.

(5) Ist bei Ablauf der Frist (Abs. 1) der Eingriff noch nicht erfolgt, und hat sich der Unfruchtbarzumachende auch nicht in eine geschlossene Anstalt begeben oder ist er daraus wieder entwichen, so ist der Eingriff mit Hilfe der Polizeibehörde, nötigenfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwanges, in der von dem beamteten Arzt bezeichneten Anstalt auszuführen. Bei Jugendlichen darf der Eingriff unter Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres ausgeführt werden. Die Polizeibehörde hat den beamteten Arzt über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(6) Der Leiter einer Anstalt, die eine Person aufnimmt, deren Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen ist, hat dem für das Verfahren zuständigen beamteten Arzt die Aufnahme unverzüglich mitzuteilen. Entweicht der Unfruchtbarzumachende, so ist der beamtete Arzt unverzüglich zu benachrichtigen. Der Unfruchtbarzumachende darf nur dann aus der Anstalt entlassen oder beurlaubt werden, wenn er unfruchtbar gemacht oder die Entscheidung über die Unfruchtbarmachung wieder aufgehoben worden ist.

Artikel VII

(zu § 13)

(1) Wer den Kostenbedarf für den chirurgischen Eingriff nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen erhält, ist hilfsbedürftig im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes.

(2) Die öffentliche Fürsorge hat weder gegen den Unfruchtbargemachten noch seine Eltern oder seinen Ehegatten einen Anspruch auf Ersatz der Kosten des ärztlichen Eingriffs.

(3) Kommunalverband im Sinne des § 13 Abs. 2 der Rechtsverordnung ist der Landarmenverband.

(4) Als durchschnittliche Pflegesätze sind die in den öffentlichen Krankenanstalten von der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Danzig durchschnittlich gezahlten Beträge anzusehen.

Artikel VIII

(zu § 14)

Nimmt ein Arzt eine Unfruchtbarmachung oder eine Entfernung der Keimdrüsen zur Abwendung einer ernstlichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit vor, so hat er dem zuständigen Amtsarzt binnen drei Tagen nach Vornahme des Eingriffs einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Artikel IX

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der ihm in § 11 Abs. 2 der Rechtsverordnung, Artikel III Abs. 4, Artikel VI, Abs. 6, Artikel VIII auferlegten Anzeigepflicht zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Gulden bestraft.

Artikel X

Die Gerichtsakten und die Berichte über die Ausführung des Eingriffs sind nach Abschluß des Verfahrens der Senatsabteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik zur Aufbewahrung zu überliefern.

Artikel XI

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 9. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschnig Dr. Wiercinski-Reiser

Rechtsverordnung gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt. Vom 28. Februar 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Mißbrauch von Ehe und Kindesannahme

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 1325 wird folgende Vorschrift als § 1325 a eingestellt:

§ 1325 a

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zwecke geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll.

Saben die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu seinem Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten miteinander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

2. Dem § 1699 wird folgender Abs. 3 angefügt:
Ein Kind aus einer nach § 1325 a nichtigen Ehe gilt nicht als ehelich.
3. Dem § 1703 wird folgender Abs. 2 angefügt:
Diese Vorschriften gelten auch für ein Kind aus einer nach § 1325 a nichtigen Ehe.
4. § 1754 erhält folgende Fassung:

Die Annahme an Kindes Statt tritt mit der rechtskräftigen Bestätigung des Annahmevertrags in Kraft. Die Vertragsschließenden sind schon vor der Bestätigung gebunden. Die Bestätigung ist nur zu versagen,

1. wenn ein gesetzliches Erfordernis der Annahme an Kindes Statt fehlt,
2. wenn begründete Zweifel daran bestehen, daß durch die Annahme ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll,
3. wenn vom Standpunkt der Familie des Annehmenden oder im öffentlichen Interesse wichtige Gründe gegen die Herstellung eines Familienbandes zwischen den Vertragsschließenden sprechen.

Wird die Bestätigung endgültig versagt, so verliert der Vertrag seine Kraft. Vor der Entscheidung über den Bestätigungsantrag ist der Senat der Freien Stadt Danzig zu hören.

5. § 1770 erhält folgende Fassung:
Die Aufhebung des Annahmeverhältnisses tritt mit der Bestätigung in Kraft. Die Bestätigung ist nur zu versagen, wenn ein gesetzliches Erfordernis der Aufhebung fehlt.
Die für die Annahme an Kindes Statt geltenden Vorschriften der §§ 1750, 1751, 1753, des § 1754 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und des § 1755 gelten auch für die Aufhebung.

Artikel II

Ehenichtigkeits- und Feststellungsverfahren

§ 1

Die auf § 1325 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestützte Ehenichtigkeitsklage kann nur von dem Staatsanwalt erhoben werden.

§ 2

Ist eine nach § 1325 a nichtige Ehe durch den Tod des Mannes oder durch Scheidung aufgelöst, bevor sie für nichtig erklärt ist, so kann der Staatsanwalt gegen die Frau auf Feststellung der Nichtigkeit klagen.

Ist die Frau gestorben, bevor die Ehe für nichtig erklärt oder bevor die Nichtigkeit nach Abs. 1 festgestellt ist, so kann der Staatsanwalt gegen ein Kind der Frau auf Feststellung der aus § 1699 Abs. 3 sich ergebenden Unehelichkeit klagen.

§ 3

Soweit sich aus Vorstehendem nichts anderes ergibt, finden auf die Feststellungsfrage gegen die Frau die Vorschriften über die Ehenichtigkeitsklage, auf die Feststellungsfrage gegen das Kind die Vorschriften über die Klage auf Feststellung eines Eltern- und Kindesverhältnisses mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

Die Klage ist vor dem Gerichte zu erheben, das zur Zeit der Auflösung der Ehe für die Ehenichtigkeitsklage zuständig gewesen wäre.

Stirbt der Mann vor der Rechtskraft des Nichtigkeitsurteils, so kann der Staatsanwalt zur Feststellungsfrage gegen die Frau übergehen. Stirbt die Frau vor der Rechtskraft des Nichtigkeits- oder Feststellungsurteils, so kann der Staatsanwalt zur Feststellungsfrage gegen das Kind übergehen.

§ 4

Auf Ersuchen des Staatsanwalts ist die Feststellung der Nichtigkeit der Ehe (§ 2 Abs. 1) in der Geburtsurkunde, die Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes (§ 2 Abs. 2) in der Geburtsurkunde des Kindes am Rande zu vermerken. Dem Ersuchen ist eine mit dem Rechtskraftzeugnis versehene Ausfertigung des Urteils beizufügen.

Werden durch die Nichtigkeit der Ehe die Standesverhältnisse anderer Personen betroffen, so kann der Staatsanwalt auf Grund des Nichtigkeits- oder Aufhebungsurteils um die Beischreibung entsprechender Randvermerke ersuchen.

Artikel III

Kindesannahmeverfahren

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 66 wird folgende Vorschrift als § 66 a eingefügt:

§ 66 a

Über den Antrag auf Bestätigung des Annahmevertrags ist der Senat der Freien Stadt Danzig zu hören.

2. Die §§ 67, 68 erhalten folgende Fassung:

§ 67

Der Beschluß, durch den der Annahmevertrag bestätigt wird, ist auch dem Senat der Freien Stadt Danzig bekanntzumachen.

Der Beschluß, durch den die vertragliche Aufhebung des Annahmeverhältnisses bestätigt wird, tritt mit der Bekanntmachung an den Annehmenden in Wirksamkeit; nach dem Tode des Annehmenden tritt der Beschluß, unbeschadet des § 1753 Abs. 3 und des § 1770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit der Bekanntmachung an das Kind, im Falle des § 1769 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Bekanntmachung an die übrigen Beteiligten in Wirksamkeit. Das Gericht ist zu einer Änderung des Beschlusses nicht befugt.

§ 68

Gegen den Beschluß, durch den der Annahmevertrag bestätigt wird, steht dem Senat der Freien Stadt Danzig die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluß, durch den der Vertrag über die Aufhebung des Annahmeverhältnisses bestätigt wird, ist unanfechtbar.

Gegen den Beschluß, durch den die Bestätigung eines Annahme- oder Aufhebungsvertrags verfügt wird, steht jedem Vertragsschließenden die sofortige Beschwerde zu, auch wenn er die Bestätigung nicht beantragt hatte.

§ 22 Abs. 2, § 24 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 finden keine Anwendung.

Artikel IV

Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung und Ausführung allgemeine Verwaltungsvor-
schriften zu erlassen.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Februar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschnig Dr. Wiercinski-Reiser

Rechtsverordnung

betr. Abänderung der Rechtsverordnung zur Wahrung des Ansehens nationaler
Verbände vom 10. Oktober 1933 (G. Bl. S. 502).

Vom 6. März 1934.

Artikel I

Auf Grund des § 1 Ziffer 9, 28, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 26. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1

§ 1 Absatz 1 der Rechtsverordnung zur Wahrung des Ansehens nationaler Verbände vom 10. Oktober 1933 (G. Bl. S. 502) erhält nachstehende Fassung:

„Wer die Uniform oder die besonderen Abzeichen eines Verbandes, der hinter der Regierung der Freien Stadt Danzig steht, im Besitz oder Gewahrsam hat, ohne dazu als Mitglied des Verbandes oder sonstwie befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. Händler und Hersteller der bezeichneten Gegenstände sind zu ihrem Besitz oder Gewahrsam nur dann befugt, wenn sie das Einverständnis des Verbandes besitzen.“

Artikel II

§ 2 der zweiten Ausführungsverordnung zur Rechtsverordnung zur Wahrung des Ansehens nationaler Verbände vom 6. Januar 1934 (G. Bl. S. 10) wird gestrichen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 6. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Kauschning v. Wnud

Berichtigung.

In der Verordnung gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 28. Februar 1934 (G. Bl. S. 73) heißt es im Art. II Ziffer 7 „eines“ anstatt „einem“, ferner in Ziffer 25 „Strafverschärfung für gefährliche“ anstatt „Strafschärfung für gewöhnliche“. Ferner heißt es im Art. VII Ziffer 2 „unbeschränkt“ anstatt „beschränkt“, das Komma hinter „muh“ fällt fort.

Danzig, den 12. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig